

08.04.22

AV

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene

A. Problem und Ziel

Am 14. Dezember 2019 ist die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist, in Kraft getreten.

Mit der Verordnung (EU) 2017/625 wurden auch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; L 191 vom 28.5.2004, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1587 (ABl. L 264 vom 23.10.2018, S. 20) geändert worden ist, und die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206; L 226 vom 25.6.2004, S. 83; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 160 vom 12.6.2013, S. 13), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1979 (ABl. L 285 vom 1.11.2017, S. 6) geändert worden ist, aufgehoben.

Die Regelungen der beiden aufgehobenen Verordnungen sind neu gegliedert und in weiten Bereichen inhaltsgleich in die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625 sowie der ebenfalls seit dem 14. Dezember 2019 geltenden Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen

Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1422 (ABl. L 307 vom 1.9.2021, S. 1) geändert worden ist, und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51; L 325 vom 16.12.2019, S. 183), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1709 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 84) geändert worden ist, aufgenommen worden.

In den nationalen Durchführungsvorschriften sind daher insbesondere die entsprechenden Verweise anzupassen.

Darüber hinaus wurden auch bestimmte Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27; L 214 vom 9.8.2013, S. 11; L 104 vom 25.3.2021, S. 56), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1139 (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 12) geändert worden ist und der Richtlinie 96/93/EG (ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben worden ist, in die Verordnungen (EU) 2017/625 und (EU) 2019/627 übernommen.

Weiterhin wurde die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1; L 30 vom 3.2.2007, S. 3; L 120 vom 5.5.2006, S. 27; L 218 vom 9.8.2006, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 790/2010 (ABl. L 237 vom 8.9.2010, S. 1) geändert worden ist, durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; L 348 vom 4.12.2014, S. 31; L 137 vom 24.5.2017, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, ersetzt.

Durch diese Änderungen müssen ebenfalls die Verweise zu Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen aktualisiert werden. Im Einzelfall ist dabei auch geänderten materiellen Anforderungen des EU-Rechts durch entsprechende Anpassungen Rechnung zu tragen.

Zur Verwaltungsvereinfachung und aufgrund des oben benannten neuen EU-Rechts, das keine Zeitvorgaben für bestimmte Tätigkeiten vorsieht, werden die bisher verbindlich vorgegebenen sogenannten Mindestuntersuchungszeiten für die Fleischuntersuchung nur noch als orientierende Richtwerte beibehalten.

B. Lösung

Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene an die aktuelle europäische Rechtslage.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Anwendung der „One in, one out“-Regel besteht somit keine Veranlassung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Ländern entstehen keine zusätzlichen jährlichen Belastungen. Ein Umstellungsaufwand entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sowie Gebühren für die Wirtschaft fallen nicht an. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.04.22

AV

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 8. April 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene

Vom [...]

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2009 (BAnz. Nummer 178a vom 25. November 2009), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 17. Juli 2019 (BAnz AT 23.07.2019 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Futtermittelgesetzbuches“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1)“ durch die Wörter „§ 9 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 vom 25.6.2004, S. 22)“ durch die Wörter „(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; L 46 vom 21.2.2008, S. 50, L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 66 vom 11.3.2015, S. 22; L 13 vom 16.1.2019, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Wörter „im Rahmen der Zulassung von Betrieben nach § 9 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung

von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206, L 226 vom 25.6.2004, S. 83)“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei Großmärkten kann die Zulassungsnummer durch Unternehmern ergänzt werden, die Betriebseinheiten oder Gruppen von Betriebseinheiten bezeichnen, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs verkaufen oder herstellen. Die Zulassungsnummer kann durch Codes ergänzt werden, die die Art der Erzeugnisse tierischen Ursprungs näher bestimmen.“

- e) In Absatz 7 werden die Wörter „in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27)“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und Artikel 4 Absatz 2 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist, und Artikel 3 bis 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51; L 325 vom 16.12.2019, S. 183), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1709 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 84) geändert worden ist,“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/93/EG des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse vom 17. Dezember 1996 (ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28)“ durch die Wörter „Artikel 88 bis 91 der Verordnung (EU) 2017/625,“ ersetzt.
5. § 7 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Ordnet die zuständige Behörde im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28) unter Beachtung der Artikel 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 die Untersuchung einer statistisch repräsentativen Zahl von lebenden Tieren an, hat sie diese nach Anlage 2 zu bestimmen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der zeitliche Aufwand für die Durchführung der in Artikel 18 bis 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 beschriebenen Untersuchungsgänge pro Schlachtkörper und den dazugehörigen Nebenprodukten der Schlachtung bemisst sich am Ergebnis der Auswertung der relevanten Informationen zum Schlachttier, die durch den Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellt werden, sowie an den organisatorischen, baulichen und personellen Gegebenheiten des jeweiligen Schlachthofes. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben können für den jeweiligen Schlachtbetrieb Untersuchungszeiten für die Untersuchungsgänge pro Schlachtkörper und die dazugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung durch die zuständige Behörde festgelegt werden. Sofern eine Bewertung der Umstände des Einzelfalles nach Satz 1 nicht erfolgt, können als zeitliche Richtwerte für die Durchführung der Untersuchungsgänge mittels Inaugenscheinnahme, Durchtasten und Anschneiden pro Schlachtkörper und dazugehörige Nebenprodukte der Schlachtung folgende Zeiten herangezogen werden:

- 1) Rinder (über 6 Wochen alt) und Einhufer 300 Sekunden,
- 2) Rinder (unter 6 Wochen alt) 180 Sekunden,
- 3) Hausschweine 50 Sekunden,
- 4) Schafe und Ziegen ohne Untersuchung des Kopfes,
 - a) Schlachtkörpergewicht bis 10 kg 30 Sekunden,
 - b) Schlachtkörpergewicht über 10 kg 40 Sekunden.

Die Untersuchungszeiten beziehen sich auf die Untersuchung geschlachteter Tiere, bei denen keine Veränderungen festgestellt werden. Die angegebenen Untersuchungszeiten gelten bei den entsprechenden Farmwildarten für die Durchführung der Fleischuntersuchung nach Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 entsprechend. Im Falle der Fleischuntersuchung bei jungen Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Besichtigung gemäß Artikel 18 und 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 ist nicht von den Untersuchungszeiten nach Satz 3 Nummer 1 bis 4 auszugehen.“

b) Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Durchführung der Fleischuntersuchung bei Geflügel nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 sowie bei in Zuchtbetrieben gehaltenen Hasentieren nach Artikel 26 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 ist pro Tierkörper und den dazugehörigen Organen von folgenden zeitlichen Richtwerten für die Durchführung der Untersuchungsgänge auszugehen:“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Durchführung der Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild nach Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 ist pro Tierkörper und dazugehörige Organe eine angemessene Zeit aufzuwenden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil F Nummer 1 Buchstabe a oder d der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil F Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 4 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung“ durch die Wörter „Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 und nach Artikel 4 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 128)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ und wird die Angabe „Nummer 3.9“ durch die Angabe „Nummer 2.9“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil F Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.

8. § 11 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt I Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.

10. In Anlage 1.1 Spalte „Verordnung (EG) Nr. 852/2004“ Spalte „Regelung“ Zeile „Anhang II Kapitel VI Nummer 4“ werden in der Spalte „Auslegung“ die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; L 348 vom 4.12.2014, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

11. Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu Nummer 4.1 die Wörter „für die Herstellung von Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen“ angefügt.
- b) In Ziffer 2.2.1.1 werden in der Spalte „Auslegung“ die Wörter „Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchstabe B Nummer 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
- c) In Ziffer 2.2.2.6 werden in der Spalte „Auslegung“ die Wörter „Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nummer 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 („Schlachtverbot für kranke Tiere“)“ durch die Wörter „Artikel 43 Nummer 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.

- d) In Ziffer 2.3.3 werden in der Spalte „Auslegung“ die Wörter „Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nummer 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 („Schlachtverbot für kranke Tiere“)“ durch die Wörter „Artikel 43 Nummer 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
 - e) In Ziffer 4.1 werden in der Spalte „Auslegung“ die Wörter „Anforderungen an Herstellungsbetriebe“ durch die Wörter „Anforderungen an Betriebe für die Herstellung von Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen“ ersetzt.
12. In Anlage 1.3 Ziffer 5.1 werden in der Spalte „Wortlaut“ die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
13. In Anlage 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(§ 7 Absatz3)

Bestimmung der Stichprobengröße für statistisch repräsentative Rückstandsuntersuchungen“.

14. In Anlage 3 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 4 sowie Artikel 43 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2.1.2 Satz 2 wird die Angabe „3.9“ durch die Angabe „2.9“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2.1.4 Satz 1 wird die Angabe „3.4 bis 3.7“ durch die Angabe „2.4 bis 2.7“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2.4.2 Satz 1 wird die Angabe „3.3“ durch die Angabe „2.3“ und wird die Angabe „3.4.1“ durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.
 - dd) Nummer 2.5.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „3.3“ durch die Angabe „2.3“ und wird die Angabe „3.5.1.1“ durch die Angabe „2.5.1.1“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird die Angabe „3.5.1.2“ durch die Angabe „2.5.1.2“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 2.5.3 wird die Angabe „3.3“ durch die Angabe „2.3“ und wird die Angabe „3.5.1.2“ durch die Angabe „2.5.1.2“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 2.5.4 Satz 1 wird die Angabe „3.5.2“ durch die Angabe „2.5.2“ und wird die Angabe „3.5.3“ durch die Angabe „2.5.3“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 2.6.2.1 Satz 1 wird die Angabe „3.6.1.1.2“ durch die Angabe „2.6.1.1.2“, wird die Angabe „3.6.1.1.3“ durch die Angabe „2.6.1.1.3“ und wird die Angabe „3.2.1.1“ durch die Angabe „2.2.1.1“ ersetzt.
 - hh) Nummer 2.6.2.2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „3.6.1.1.1“ durch die Angabe „2.6.1.1.1“ und wird die Angabe „3.6.2.1“ durch die Angabe „2.6.2.1“ ersetzt
- bbb) In Satz 3 wird die Angabe „3.6.1.1.4“ durch die Angabe „2.6.1.1.4“ ersetzt.
- ii) Nummer 2.6.2.3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „3.6.2.1“ durch die Angabe „2.6.2.1“ und wird die Angabe „3.6.2.2“ durch die Angabe „2.6.2.2“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird die Angabe „3.6.1.2.2“ durch die Angabe „2.6.1.2.2“ ersetzt.
- jj) In Nummer 2.6.3.1 Satz 1 wird die Angabe „3.6.2.3“ durch die Angabe „2.6.2.3“ ersetzt.
- kk) In Nummer 2.7.1.1 Satz 1 wird die Angabe „3.1.4“ durch die Angabe „2.1.4“ ersetzt.
- ll) In Nummer 2.7.3 wird die Angabe „3.7.1.2“ durch die Angabe „2.7.1.2“ und wird die Angabe „3.7.2“ durch die Angabe „2.7.2“ ersetzt.
- mm) In Nummer 2.7.4 Satz 1 wird die Angabe „3.3“ durch die Angabe „2.3“ ersetzt.
- nn) Nummer 2.7.5.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „3.7.1.2“ durch die Angabe „2.7.1.2“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „3.7.2“ durch die Angabe „2.7.2“ ersetzt.
- oo) In Nummer 2.7.5.3 Satz 1 wird die Angabe „3.7.3“ durch die Angabe „2.7.3“ ersetzt.
- pp) Nummer 2.9.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 6 wird die Angabe „3.9.4.1.1“ durch die Angabe „2.9.4.1.1“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 7 wird die Angabe „3.9.3.2“ durch die Angabe „2.9.3.2“ ersetzt.
- qq) In Nummer 2.9.4.1 Satz 4 wird die Angabe „3.9.4.1.2“ durch die Angabe „2.9.4.1.2“ ersetzt.
- rr) Nummer 2.9.4.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 wird die Angabe „3.9.3.1“ durch die Angabe „2.9.3.1“ und wird die Angabe „3.9.4.1“ durch die Angabe „2.9.4.1“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 9 wird die Angabe „3.9.4.1.2“ durch die Angabe „2.9.4.1.2“ ersetzt.
 - ccc) In Satz 10 wird die Angabe „3.9.4.1“ durch die Angabe „2.9.4.1“ ersetzt.
- ss) In Nummer 2.9.4.1.2.1 wird die Fußnote zu Tabelle 1 Zeile 3 Spalte 3 gestrichen.

- tt) In Nummer 2.9.6 Satz 1 wird die Angabe „3.2.1“ durch die Angabe „2.2.1“ ersetzt.
 - uu) In Nummer 2.9.6.3 wird die Angabe „3.2.3“ durch die Angabe „2.2.3“ ersetzt.
 - vv) In Nummer 2.9.7 Satz 6 wird die Angabe „3.9.4.2“ durch die Angabe „2.9.4.2“ ersetzt.
 - ww) In Nummer 2.9.9.2 Satz 2 wird die Angabe „3.9.6.1“ durch die Angabe „2.9.6.1“ ersetzt.
 - xx) In Nummer 2.9.10.1.2 Satz 4 wird die Angabe „3.9.10.1.1“ durch die Angabe „2.9.10.1.1“ ersetzt.
 - yy) In Nummer 2.9.10.2.3 Satz 1 wird die Angabe „3.9.4.1.2.1“ durch die Angabe „2.9.4.1.2.1“ ersetzt.
 - zz) In Nummer 2.9.10.3 wird die Angabe „3.9.10.1“ durch die Angabe „2.9.10.1“ und wird die Angabe „3.9.10.2“ durch die Angabe „2.9.10.2“ ersetzt.
 - aaaa) In Nummer 2.9.10.4.1 Satz 1 wird die Angabe „3.9.7“ durch die Angabe „2.9.7“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt II Kapitel V Nummer 1 Buchstabe p der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 45 Buchstabe o der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
- c) Nummer 5.2.1 wird wie folgt gefasst:
- „5.2.1 Bei der Durchführung der Probenahme und der Behandlung der Proben zur Untersuchung von Rückständen und Kontaminanten nach Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 sind die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 der Kommission vom 22. März 2021 über Leistungskriterien für Analysemethoden für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren und über die Auswertung von Ergebnissen sowie über die für Probenahmen anzuwendenden Methoden und zur Aufhebung der Entscheidungen 2002/657/EG und 98/179/EG (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 84), die durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/810 (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 112; L 186 vom 27.5.2021, S. 33) geändert worden ist, zu beachten.“
- d) In Nummer 6.1 werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Olaf Scholz

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Cem Özdemir

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der Aufhebung der Verordnung über amtliche Kontrollen im Bereich des Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) Nr. 882/2004) und der Verordnung mit besonderen Vorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Verordnung (EG) Nr. 854/2004) am 14. Dezember 2019 wird eine Anpassung an das neue geltende Recht, die Verordnung (EU) 2017/625 und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627, vorgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Verweise auf nicht mehr geltendes europäisches Hygienerecht auf das seit dem 14. Dezember 2019 geltende Recht aktualisiert.

Zur Verwaltungsvereinfachung und aufgrund des oben genannten neuen EU-Rechts, das keine Zeitvorgaben für bestimmte Tätigkeiten vorsieht, werden die bisher vorgegebenen sogenannten Mindestuntersuchungszeiten für die Fleischuntersuchung als orientierende Richtwerte beibehalten.

III. Alternativen

Keine.

Über europarechtliche Vorgaben wird nicht hinausgegangen.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aufgrund der Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene an das neue Recht werden Verweise aktualisiert und auf das neue Recht abgestimmt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da das Ziel „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ unterstützt wird. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 b) „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.“ Rechnung getragen. Denn die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene trägt dazu bei, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern der Zugang zu sicheren Lebensmitteln ermöglicht wird. Durch die Anpassung an die aktuellen EU-rechtlichen Vorgaben wird insbesondere auch zu einer Rechtsklarheit und damit einer zuverlässigeren Umsetzung geltenden Rechts in diesem Regelungsbereich beigetragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Abläufe, die sich aus den aktuellen hygienischen Anforderungen ergeben, werden mit der Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene weder geändert, noch ergänzt oder neu geregelt.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurden die bisher vorgegebenen sogenannten Mindestuntersuchungszeiten für die Fleischuntersuchung als orientierende Richtwerte beibehalten.

Den Bürgern, der Wirtschaft, insbesondere auch den mittelständischen Betrieben der Land- und Lebensmittelwirtschaft, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene an das neue Recht. Überdies werden keine Informationspflichten neu begründet, geändert oder abgeschafft. Das Regelungsvorhaben hat also keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist gleichgeblieben und bedarf daher keiner neuen Berechnung.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen der Verwaltungsvorschrift auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene keine Sachverhalte regelt, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

V. Befristung, Evaluierung

Eine Befristung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift kommt nicht in Betracht, weil auch das in Bezug genommene europäische Recht ohne zeitliche Befristung erlassen worden ist.

Um zu überprüfen, ob die Regelungen dauerhaft tragfähig sind, wird das Regelungsvorhaben spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dazu werden nach Inkrafttreten entsprechende Parameter bewertet, die sich anhand der im Rahmen der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung gemeldeten Befunde und Diagnosen ergeben. Dadurch ist zu überprüfen, ob der in § 9 beschriebene zeitliche Aufwand für die in Abschnitt 3 Artikel 18 bis 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 beschriebenen Untersuchungsgänge pro Schlachtkörper und den dazugehörigen Nebenprodukten der Schlachtung ausreichend ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 bis 5

In § 2 und § 3 werden die Formulierungen und die Verweise im Hinblick auf das neue EU-Recht aktualisiert. Die in § 2 Nummer 5 eingeführte Möglichkeit, die Zulassungsnummer durch Unternummern im Rahmen der Zulassung eines Betriebes zu ergänzen, erlaubt eine Differenzierung und bessere Übersichtlichkeit bei bestimmten Betriebseinheiten. Bislang existiert in § 2 Nummer 7 lediglich eine Regelung, eine Ergänzung der Zulassungsnummer durch Unternummern dem Bundesamt für Verbraucherschutz mitzuteilen. Es gab jedoch keinen Hinweis auf die Möglichkeit, sie auch bereits bei der Zulassung eines Betriebes zu vergeben.

Zu Nummer 6 und 7

In § 9 werden ebenfalls die Formulierungen und die Verweise im Hinblick auf das neue EU-Recht sowie die Nummerierung der Absätze aktualisiert. Darüber hinaus wurde bei der Bemessung des zeitlichen Aufwands für die Fleischuntersuchung auf die Auswertung der relevanten Informationen zum Schlachtvieh sowie auf den organisatorischen Aufwand und die baulichen und personellen Gegebenheiten am jeweiligen Schlachthof abgestellt. Auch die Bewertung der individuellen Gegebenheiten unter Beachtung der physiologischen Wahrnehmungsgrenzen des Untersuchungspersonals soll zukünftig Berücksichtigung finden.

§ 10 stellt lediglich eine Anpassung an die Formulierungen und die Verweise im Hinblick auf das neue EU-Recht dar.

Zu Nummer 8

Aufgrund der am 31. Oktober 2017 veröffentlichten Verordnung (EU) 2017/1981 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Temperaturbedingungen während der Beförderung von Fleisch (ABl. L 285/10 vom 1.11.2017, S. 10) ist keine weitere Regelung über das EU-Recht hinaus erforderlich. Die Vorschrift ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 9

§ 12 stellt ebenfalls eine Anpassung an die Formulierungen und die Verweise im Hinblick auf das neue EU-Recht dar.

Zu den Nummern 10 bis 15

In den Anlagen 1.1. bis 4 zur AVV Lebensmittelhygiene wurden die Verweise im Hinblick auf das neue EU-Recht aktualisiert, eine Fußnote zur Tabelle gestrichen sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.